

## **Synopse**

### **Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	6
Art. 2 Grundsatz einheitliches Schulwesen .....	6
<b>2. Schulpflege .....</b>	<b>7</b>
Art. 3 Wahl 7	
Art. 4 Aufgaben .....	8
Art. 5 Ausschüsse im Allgemeinen .....	8
Art. 6 Ausschüsse im Besonderen .....	9
Art. 7 Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler.....	9
Art. 8 Ausschuss Pädagogik .....	10
<b>3. Leitung Bildung .....</b>	<b>11</b>
Art. 9 Zuständigkeit .....	11
Art. 10 Organisation .....	13
<b>4. Schulleitung .....</b>	<b>13</b>
Art. 11 Zuständigkeit .....	14
<b>5. Geschäftsführung Schule .....</b>	<b>14</b>
Art. 12 Organisation .....	14
Art. 13 Zuständigkeit .....	15
<b>6 Bildungsteam .....</b>	<b>15</b>
Art. 14 Organisation .....	16
Art. 15 Zuständigkeit .....	16
<b>7. Bildungsforum .....</b>	<b>16</b>
Art. 16 Organisation .....	16
Art. 17 Zuständigkeit .....	16

<b>8. Organisation Volksschule</b> .....	<b>17</b>
Art. 18 Betriebsreglemente der Schulen.....	17
Art. 19 Schulprogramm der Schulen .....	18
Art. 20 Jahresplanung .....	18
Art. 21 Schulen .....	18
Art. 22 Teilnahme an der Schulkonferenz .....	20
Art. 23 Schulleitungskonferenz.....	22
Art. 24 Kommunikation.....	22
<b>9 Schuleintritt und Schulort</b> .....	<b>22</b>
Art. 25 Schuleintritt.....	22
Art. 26 Schulbesuch und Schulwechsel .....	23
Art. 27 Schulwechsel auf Gesuch .....	23
Art. 28 Schulweg.....	24
Art. 29 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden .....	24
Art. 30 Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde.....	25
<b>10 Ausgestaltung des Schulbetriebs</b> .....	<b>25</b>
Art. 31 Unterrichtsorganisation.....	25
Art. 32 Jokertage.....	26
Art. 33 Dispensation von Schülerinnen und Schüler.....	27
Art. 34 Schulausfälle .....	27
Art. 35 Ferien und Schulanlässe .....	27
Art. 36 Schulreisen und Lehrausflüge .....	28
Art. 37 Durchführung Schulsilvester .....	28
Art. 38 Auswärtige Schul- und Lagerwochen.....	29
Art. 39 Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten.....	30
Art. 40 Speichern und Drucken im Netzwerk.....	30
<b>11 Primarstufe</b> .....	<b>31</b>
Art. 41 Musikalisches Angebot.....	31
Art. 42 Schwimmunterricht .....	31
<b>12 Sekundarstufe</b> .....	<b>31</b>

Art. 43 Sekundarstufe .....	32
Art. 44 Wahlfachangebot.....	32
<b>13. Mitwirkung.....</b>	<b>32</b>
Art. 45 Institutionalisierte Elternmitwirkung.....	32
Art. 46 Schülerinnen- und Schülermitwirkung.....	33
<b>14. Schulergänzende Betreuung .....</b>	<b>33</b>
Art. 47 Freiwillige Tagesschule .....	33
Art. 48 Schulen mit Tagesbetreuung.....	33
Art. 49 Angebot.....	33
Art. 50 Anmeldung .....	34
Art. 51 Organisation und Administration.....	35
Art. 52 Betreuungszeiten.....	35
Art. 53 Betreuung während den Schulferien.....	36
Art. 54 Notfallaufnahmen .....	36
Art. 55 Ausschluss .....	36
<b>15 Ergänzende Angebote .....</b>	<b>37</b>
Art. 56 Grundsatz.....	37
Art. 57 Aufgabenstunden .....	37
Art. 58 Prüfungsvorbereitungskurse .....	37
Art. 59 Freiwilliger Schulsport.....	38
Art. 60 Freiwillige Wintersportlager .....	38
<b>16 Zusätzliche Angebote.....</b>	<b>39</b>
Art. 61 Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS) .....	39
<b>17 Freiwillige Zusatzangebote .....</b>	<b>39</b>
Art. 62 Grundsatz.....	39
Art. 63 Freifachangebote.....	39
<b>18 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>41</b>

Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts.....	41
Art. 65 Inkrafttreten .....	41
Art. 66 Übergangsbestimmungen.....	41
1 Schultransporte.....	42
2 Elternmitwirkung .....	42
3 Schulprogramm.....	42

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<b>Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur</b>	<b>Organisationsstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur (OSt)</b>	Das kantonale Recht (§ 41a Abs. 2 VSG) legt fest, dass die Schulpflege ein Organisationsstatut erlässt, welches im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Gemeinde regelt.
vom 29. Juni 2010	vom XY	
	<i>Gestützt auf die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur vom DATUM erlässt die Schulpflege folgendes Organisationsstatut:</i>	
<b>1 Grundlagen</b>	<b>1 Grundlagen</b>	
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <b>Geltungsbereich</b>	
<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Volksschule der Stadt Winterthur, inklusive der Tagesstrukturen.	<sup>1</sup> Dieses Statut gilt für die Volksschule der Stadt Winterthur, inklusive der Tagesstrukturen.	
<b>Art. 2</b> Grundsatz einheitliches Schulwesen	<b>Art. 2</b> <b>Grundsatz einheitliches Schulwesen</b>	
<sup>1</sup> Die Volksschule ist unter Berücksichtigung kantonalen und kommunalen Vorgaben einheitlich zu gestalten.	<sup>1</sup> Die Volksschule ist unter Berücksichtigung kantonalen und kommunalen Vorgaben einheitlich zu gestalten.	Hier geht es um die konkrete Ausgestaltung der Volksschule (Bspw. Anforderungsstufen Sekundarschule) im Gegensatz zu Art. 2 Verordnung Volksschule (nVO VS), in dem es um die Struktur der Schule geht.
<b>2 Zentralschulpflege</b>	<i>aufgehoben</i>	
<b>Art. 2a</b> Kommission «Medien & Schule»		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission «Medien &amp; Schule» erarbeiten Vorschläge zuhanden der Zentralschulpflege zum Einsatz von ICT-Mitteln im Unterricht und zum Umgang mit Medien.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Kommission «Medien &amp; Schule» tagt nicht mehr und wurde durch andere zweckdienlichere Gefässe abgelöst: Steuerungsausschuss IT Schulen sowie Experten Gruppe SLKW.</p>
<p><sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem «Pflichtenheft für die Mitglieder der Kommission «Medien &amp; Schule»» im Anhang 3.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>3</sup> Der Kommission gehören je zwei Personen der ZSP sowie BSCs und je eine Person aus Schulleitungen, Lehrpersonen sowie der Abteilung SCHU::COM an. Eine angemessene Vertretung der Primar- und Sekundarstufe ist zu gewährleisten. Die Kommission wird durch die Vertretung der Zentralschulpflege geleitet, Bezüge (z.B. IT-Dienstleister) sind möglich.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
	<p><b>2. Schulpflege</b></p>	<p>Konstituierung und allgemeine Fragen der Organisation richtet sich nach dem kantonalen Recht d.h. dem Gesetz über die politischen Rechte (LS 161, GPR) bzw. dem Gemeindegesetz (LS 131.1, GG). Eine Wiederholung dieser Bestimmungen ist nicht notwendig.</p>
	<p><b>Art. 3 Wahl</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege wählt ein Mitglied als Vizepräsidentin bzw. -präsidenten.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 nVO Volksschule sieht Vizepräsidium vor. Die Schreiberin bzw. der Schreiber der Schulpflege sowie die Leiterinnen bzw. Leiter Bildung werden ebenfalls von der Schulpflege angestellt (vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. b und c GO). Die Dienstleistungen für die Schulpflege (bspw. Kanzlei, Schuldienste) werden vom Departement Schule und Sport erbracht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<b>Art. 4 Aufgaben</b>	
	<p><sup>1</sup> Der Schulpflege kommen nebst den vom Volksschulrecht vorgegebenen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a. Zuteilung der Schulen an die einzelnen Leiterinnen und Leiter Bildung,</p> <p>b. Erlass eines Kommunikationskonzeptes,</p> <p>c. Erlass eines Jahresterminplans.</p>	<p>Die Aufgaben der Schulpflege richten sich nach dem kantonalen Recht sowie Art. 48 GO.</p> <p>Ergänzend dazu fallen der Schulpflege insbesondere die erwähnten Aufgaben zu:</p> <p>Zu lit. a: Schulen werden nach folgenden Kriterien zugeteilt: geografisch, Schullaufbahn, Pensen der Leiter/innen Bildung.</p> <p>Zu lit. b: die Schulpflege erlässt ein Kommunikationskonzept, bei dem geregelt wird, wer für die Kommunikation bei welchen Themen verantwortlich ist.</p> <p>Zu lit. c: Die Schulpflege soll einen verbindlichen Jahresterminplan beschliessen, an dem sich die Schulen für ihre Terminplanung orientieren müssen.</p>
	<b>Art. 5 Ausschüsse im Allgemeinen</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann für bestimmte Geschäfte aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus einem Präsidium und zwei Mitgliedern.</p>	<p>Bei Bedarf sind thematische Beizüge (bspw. Leiter/in Bildung, Fachpersonen Schulamt, Stab) möglich.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfolgt in einem Statut der Schulpflege oder im Einzelfall durch einen Beschluss.</p>	<p>Eine dauerhafte Übertragung von Aufgaben muss in einem Erlass der Schulpflege geregelt sein. Hingegen sind ad-hoc Ausschüsse weiterhin mittels Schulpflegebeschluss einsetzbar.</p>
	<p><sup>3</sup> Die Schulpflege nimmt die Wahl der Ausschüsse für eine vierjährige Amtsperiode vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<b>Art. 6 Ausschüsse im Besonderen</b>	
	<sup>1</sup> Die Schulpflege verfügt über folgende ständigen Ausschüsse:	
	a. Personal sowie Schülerinnen und Schüler,	vgl. Art. 7
	b. Sonderpädagogik,	Aufgaben und Kompetenzen werden in Sonderpädagogikstatut definiert vgl. Abs. 2.
	c. Pädagogik,	vgl. Art. 8
	d. Finanzen.	Aufgaben und Kompetenzen werden in Finanzstatut definiert vgl. Abs. 2.
	<sup>2</sup> Die Ausschüsse Sonderpädagogik und Finanzen sind im jeweiligen Statut der Schulpflege geregelt.	
	<b>Art. 7 Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler</b>	
	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:	Grundsätzlich soll dieser Ausschuss alle Themen des Personals sowie der Schülerinnen und Schüler behandeln, die nicht in die Zuständigkeit der Leitung Bildung bzw. der Schulleitung / Lehrperson fallen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stellenbeschreibungen von Verwaltungsangestellten, die der Schulpflege unterstellt sind, mit Ausnahme der Schreiberin oder des Schreibers der Schulpflege und der Leiterinnen und Leiter Bildung,</li> <li>b. Anstellung Schulleitungen,</li> <li>c. Beschluss betreffend Prädikate aus der Beurteilung der Schulleitungen,</li> </ul>	<p>Zu lit. a: Unter Verwaltungsangestellte fallen die Schulsekretariate, Schulassistenzen, Begleitpersonen Waldkindergarten. Für die Schreiberin bzw. den Schreiber der Schulpflege sowie für die Leiterin bzw. den Leiter Bildung ist die Schulpflege zuständig.</p> <p>Zu lit. b.: Zuständig für die Entlassung der Schulleitung ist die Schulpflege (§ 42 Abs. 4 lit. b VSG: unübertragbare Zuständigkeit der Schulpflege).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>d. Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion bei kantonalen Lehrpersonen,</li> <li>e. Entlassung kantonale und kommunale Lehrpersonen,</li> <li>f. Festlegen der Bedingungen für den Einsatz von Vikariaten für kommunales Lehrpersonal,</li> <li>g. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen zu Beginn des Schuljahres.</li> </ul>	<p>Zu lit. c.: Beurteilung der Schulleitung durch Leiterin / Leiter Bildung wird von der Schulpflege genehmigt, Prädikat daraus wird von der Schulpflege beschlossen (§ 42 Abs. 3 lit. d VSG: unübertragbare Zuständigkeit der Schulpflege).</p> <p>Zu lit. d.: vgl. § 24 Abs. 1 LPG</p> <p>Zu lit. e.: Gemäss § 42 Abs. 5 lit. c VSG: unübertragbare Zuständigkeit der Schulpflege.</p> <p>Zu lit. f.: Vorliegend geht es darum, die Bedingung für den Einsatz von Vikariaten von kommunalen Lehrpersonen festzulegen (bei kantonalen Lehrpersonen legt dies der Kanton fest). Die Bestimmung beinhaltet keine personalrechtlichen Kompetenzen.</p> <p>Zu lit. g: Für die Zuteilung während des laufenden Schuljahrs ist die Leitung Bildung zuständig (vgl. Art. 26).</p>
	<p><b>Art. 8 Ausschuss Pädagogik</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Genehmigung der Schulprogramme,</li> <li>b. das Entwickeln der Grundlagen für die Legislaturziele,</li> <li>c. die Auswertung und Verarbeitung der Evaluationsberichte der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB),</li> <li>d. Überwachung der Umsetzung und der Wirkung der Legislaturziele,</li> <li>e. die Auswertung der Erkenntnisse aus den Schulbesuchen.</li> </ul>	<p>Lit. a) Genehmigung der Schulprogramme (§ 41b VSG) zwingend bei der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 lit. a VSG),</p> <p>lit. b) Der Ausschuss soll z.H. der Schulpflege Grundlagen für die Legislaturziele entwickeln.</p> <p>lit. c) Der Ausschuss nimmt die Evaluationsberichte zur Kenntnis und erstellt daraus gegebenenfalls einen Massnahmenplan.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
		<p>lit. d) Die Umsetzung der durch die Schulpflege beschlossenen Legislaturziele werden durch den Ausschuss überwacht.</p> <p>lit. e) Die Schulpflege führt Schulbesuche durch im Ausschuss werden Erkenntnisse daraus ausgewertet.</p>
	<b>3. Leitung Bildung</b>	
	<b>Art. 9 Zuständigkeit</b>	
	<p><sup>1</sup> Der Leitung Bildung obliegt die Umsetzung der gesamtstädtischen Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Berücksichtigung der Anliegen ihrer Schulen in der gesamtstädtischen Führung.</p>	<p>Die Funktion der Leitung Bildung wird von einzelnen Leitern und Leiterinnen Bildung wahrgenommen. Jede Leiterin und jeder Leiter Bildung fällt in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Kompetenzen selbständige und abschliessende Rechtsentscheide. Die Leiterinnen und Leiter Bildung führen die Schulleitungen entlang der von der Schulpflege verabschiedeten Strategie. Sie führen und koordinieren die operativen Aufgaben der ihnen zugeteilten Schulen. Sie sind verantwortlich für die Systemqualität. Sie achten insbesondere auf die Schulentwicklung, die Qualität der Schulführung und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
		<p>Die Leiterinnen und Leiter Bildung unterstehen der Schulpflege und werden administrativ von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Sie sind Mitglied der Geschäftsführung Schule, arbeiten mit der Schreiberin/ dem Schreiber, der Leitung Schulamt sowie themenbezogen mit den weiteren Führungskräften und Fachspezialistinnen und -spezialisten des DSS zusammen. Mit den ihnen zugewiesenen Schulleitungen bilden die Leitungen Bildung je ein Bildungsteam.</p>
	<p><sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	
	<p>a. Personelle und fachliche Führung der zugeteilten Schulleiterinnen und Schulleiter,</p>	<p>Darunter fällt bspw. die Durchführung des Bewerbungsverfahrens der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst, die Aufsicht über die Schulleitung, die Arbeitszeugnisse der Schulleitung.</p>
	<p>b. Entscheid über unbezahlten Urlaub der zugeteilten Lehrpersonen ab fünf Tagen,</p>	<p>vgl. § 29 LPVO</p>
	<p>c. Arbeitszeitsaldoübertrag bei mehr als 300 Stunden,</p>	<p>vgl. § 12 LPVO</p>
	<p>d. Vorbereitung des Ressourcenausgleichs Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI) zu Händen der Schulpflege,</p>	
	<p>e. Weiterentwicklung der Volksschule der Stadt Winterthur in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht in Kooperation mit den weiteren Leiterinnen und Leiter Bildung und dem Schulamt,</p>	
	<p>f. Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung,</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	g. Koordination der Schulen im Bildungsteam,	
	h. Beratung und Unterstützung der Schulpflege in pädagogischen und organisatorischen Belangen,	
	i. Übernahme konzeptioneller Tätigkeiten nach strategischen Vorgaben sowie Koordination und Mitarbeit und/oder Leitung von Projekten,	
	j. Genehmigung des Betriebsreglements der Schule,	
	k. Schullaufbahntscheide,	Schullaufbahntscheide in der Zuständigkeit der Schulpflege d.h. Rückstellung von Einschulung, vorzeitige Ausschulung auf Gesuch der Eltern, Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide bei fehlender Einigung zwischen Eltern und Schulleitung.
	l. Disziplinarmaßnahmen.	Disziplinarmaßnahmen in der Zuständigkeit der Schulpflege vgl. § 52 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VSG.
	<b>Art. 10 Organisation</b>	
	<sup>1</sup> Die Funktion der Leitung Bildung wird von einzelnen Leiterinnen bzw. Leitern Bildung wahrgenommen.	
	<sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter Bildung unterstehen fachlich der Schulpflege und werden personell von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulpflege geführt.	
	<b>4. Schulleitung</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<b>Art. 11 Zuständigkeit</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen, sowie der übrigen Mitarbeitenden, bei welchen die Anstellungskompetenz nicht beim zuständigen Departement liegt.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die Anstellung der Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden, bei welchen die Anstellungskompetenz nicht beim zuständigen Departement liegt, von der Schulpflege an die Schulleitung delegiert. Als übrige Mitarbeitende gelten bspw. Schulassistenten, Aufgabenhilfen und Schulleitungssekretariatsmitarbeitende.</p> <p>Zur Erinnerung: die Entlassung der Lehrpersonen ist nicht delegierbar; zuständig ist der Ausschuss «Personal sowie Schülerinnen und Schüler».</p>
	<b>5. Geschäftsführung Schule</b>	<p>Die Geschäftsführung Schule soll neben der Leitung Bildung als zweites Gremium bestehen und als Führungsorgan der Volksschule den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Schulpflege bzw. Leitung Bildung und Departement Schule und Sport insbesondere dem Schulamt koordinieren.</p> <p>Sie bereitet zudem Geschäfte vor bzw. stellt eigene Anträge zu Handen der Schulpflege.</p>
	<b>Art. 12 Organisation</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter Bildung, der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege sowie die Leitung des Schulamts bilden die Geschäftsführung Schule.</p>	
	<p><sup>2</sup> Beizüge von Verwaltungseinheiten sind zwingend, wenn ein Geschäft in deren Verantwortungsbereich fällt.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<p><sup>3</sup> Die Geschäftsführung Schule wird von der Schreiberin oder dem Schreiber der Schulpflege geleitet.</p>	
	<p><sup>4</sup> Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Schule können Fachthemen zugewiesen werden.</p>	
	<p><b>Art. 13 Zuständigkeit</b></p>	<p>Der Geschäftsführung Schule ist koordinativ und vorbereitend tätig (vgl. Art. 13 Abs. 2) Nebst diesen Aufgaben kommt ihr Entscheidungskompetenzen in operativen Fragen zu (vgl. Art. 13 Abs. 3).</p>
	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsführung Schule ist das operative Führungsorgan der Volksschule.</p>	
	<p><sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Information und Koordination zwischen Leitung Bildung und Schulamt, dem Departementsstab, weiteren Verwaltungseinheiten sowie den Schulen,</li> <li>b. Koordination der Umsetzung von Vorgaben der Schulpflege sowie kantonaler Vorgaben,</li> <li>c. Bearbeitung von Aufträgen der Schulpflege und Vorbereitung von Geschäften zu Handen der Schulpflege,</li> <li>d. Entwicklung von Lösungen zur Antragsstellung an die Schulpflege,</li> <li>e. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, zu Handen der Schulpflege.</li> </ul>	
	<p><sup>3</sup> Die Geschäftsführung Schule kann Projekte und Umsetzungsprojekte entlang der Legislaturziele und in eigener Kompetenz beschliessen.</p>	<p>Zur Durchführung von Projekten in eigener Kompetenz kommen der Geschäftsführung Schule Finanzkompetenzen zu. Diese werden separat (voraussichtlich) im Finanzstatut geregelt.</p>
	<p><b>6 Bildungsteam</b></p>	<p>Das Bildungsteam ist ein reines Informations- und Koordinationsgefäss ohne Entscheidungs- und/oder Finanzkompetenzen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<b>Art. 14 Organisation</b>	
	<sup>1</sup> Das Bildungsteam umfasst eine Leiterin oder einen Leiter Bildung sowie die ihm/ihr zugeteilten Schulleitungen.	
	<b>Art. 15 Zuständigkeit</b>	
	<sup>1</sup> Das Bildungsteam bearbeitet insbesondere Fragen zu: a. Ressourcenausgleich Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI), b. Schulentwicklung, c. Qualitätssicherung, d. Schulbetrieb, e. Zusammenarbeit unter den Schulen und f. Schnittstellen zwischen den Schulen.	
	<b>7. Bildungsforum</b>	Das Bildungsforum dient der Diskussion und der Bearbeitung von gesamtstädtischen Schulthemen (vgl. Art. 17).
	<b>Art. 16 Organisation</b>	
	<sup>1</sup> Die Geschäftsführung Schule lädt unter Mitwirkung der Schulleitungskonferenz regelmässig zu Bildungsforen ein und leitet diese.	
	<sup>2</sup> Teilnehmende sind die Schulleitungen sowie themenbezogenen Führungs- und Fachpersonen aus dem Schulamt und je nach Thema weitere Personenkreise.	Möglich wäre bspw. der Beizug der Schulleitungen der Sonderschulen.
	<b>Art. 17 Zuständigkeit</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<p><sup>1</sup> Anlässlich eines Bildungsforums werden aktuelle Fragen aus dem Bildungswesen in der Stadt, insbesondere der Schulentwicklung sowie pädagogische Themen diskutiert.</p>	
<p><b>3 Organisation Volksschule</b></p>	<p><b>8. Organisation Volksschule</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> Kreis- Organisationsreglemente</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>1</sup> Die von den Kreisschulpflegen zu erlassenden Organisationsreglemente müssen folgende Inhalte aufweisen:</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>a. Ziele und Führungsgrundsätze der Kreisschulpflege,</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>b. Struktur der Kreisschulpflege inkl. Organigramm.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 4</b> Betriebsreglemente der Schulen</p>	<p><b>Art. 18 Betriebsreglemente der Schulen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Das von den Schulen zu erarbeitende Betriebsreglement, das von den Kreisschulpflegen zu genehmigen ist, muss sich zu den nachstehenden Themen äussern:</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulkonferenz erlässt unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern das Betriebsreglement. Es muss sich insbesondere zu den nachstehenden Themen äussern:</p>	<p>Die Schulpflege stellt den Schulen eine Vorlage für ein Betriebsreglement zur Verfügung.</p>
<p>a. Leitbild,</p>	<p>a. Leitbild,</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p>b. Schulprogramm,</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>c. pädagogisches Konzept der Schule einschliesslich der Sonderpädagogik/Förderplanung sowie der schulergänzenden Betreuung,</p>	<p>b. pädagogisches Konzept der Schule einschliesslich der Sonderpädagogik und der Rahmenbedingungen für die Förderplanung,</p>	<p>sprachliche Präzisierung</p>
<p>d. Teamarbeit inklusive Mitarbeitende schulergänzende Betreuung,</p>	<p>c. schulinterne Organisation inkl. Zusammenarbeit mit der schulergänzenden Betreuung,</p>	<p>sprachliche Präzisierung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
e. Aufgaben für die gesamte Schule,	<i>aufgehoben</i>	
f. Elternarbeit – Elternmitwirkung,	d. Ausgestaltung der Elternmitwirkung,	vgl. Vorgaben dazu in Art. 45 sowie Anhang 2
g. Schülerinnen- und Schülerpartizipation,	e. Schülerinnen- und Schülermitwirkung,	vgl. Vorgaben dazu in Art. 46
h. Schulordnung – Schulhausregeln.	f. Schulhausregeln.	Wird in der Praxis gleichbedeutend verwendet, daher nur noch ein Begriff.
	<b>Art. 19 Schulprogramm der Schulen</b>	§41b VSG und § 45 Abs. 2 VSG
	<sup>1</sup> Das von den Schulen zu erarbeitende Schulprogramm ist vom zuständigen Ausschuss zu genehmigen.	Derzeit Ausschuss «Pädagogik» vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a. Die Schulpflege legt im Rahmen der Legislaturzielen inhaltliche Schwerpunkte.
	<sup>2</sup> Die Rahmenbedingungen sind im Anhang 3 enthalten.	Art. 47 Abs. 2 lit. b GO beinhaltet die Rechtsetzungskompetenz der Schulpflege dazu.  Der Anhang 3 äussert sich insbesondere zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze der Schulprogrammarbeit</li> <li>- Gestaltung der Schulprogrammarbeit</li> <li>- Fristen und Termine</li> <li>- Reporting</li> <li>- Weitere Bestimmungen</li> </ul>
	<b>Art. 20 Jahresplanung</b>	
	<sup>1</sup> Schulveranstaltungen, welche die ganze Schule umfassen, werden von der Schulkonferenz in der Jahresplanung festgelegt.	
<b>Art. 5</b> Schulen	<b>Art. 21 Schulen</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Eine Schule ist so gross, dass das Schulleitungspensum mindestens 50% beträgt. Ausnahmen sind durch die Zentralschulpflege zu bewilligen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist zuständig für die Bildung und die Änderung von Schulen.</p>	<p>Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 3.</p>
<p><sup>2</sup> Pro Schule muss eine verantwortliche Person für die Schulleitung mit einem Pensum von mindestens 50% bezeichnet werden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>3</sup> Die Zentralschulpflege genehmigt auf Antrag der Kreisschulpflegen die Bildung und die Änderung von Schulen.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Schule ist so gross, dass das Schulleitungspensum mindestens 50 % beträgt. Ausnahmen sind durch die Schulpflege zu bewilligen.</p>	<p>Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 1. Das Pensum von 50% ist aufteilbar auf mehrere Personen.</p>
<p><b>Art. 6</b> Entschädigungen, Schulordnung</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>1</sup> Die Schulkonferenz regelt die für die Schulorganisation notwendigen Aufgaben, Verantwortungen und damit verbundenen Entschädigungen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Grundsätzlich sind solche Aufgaben und Verantwortungen im Berufsauftrag enthalten. Übersteigen die Aufwände 50h pro Jahr ist es möglich diese zusätzlich zu entschädigen vgl. § 2f LPVO. Dafür müsste eine Rechtsgrundlage bestehen vgl. VVO LP bzw. Finanzreglement (BSC).</p>
<p><sup>2</sup> Die Schulordnung regelt das Zusammenleben in der Schule. Sie wird durch die Schulkonferenz erstellt, wobei den Schülerinnen und Schülern ein Mitspracherecht gewährt werden soll. Die Genehmigung erfolgt durch die Kreisschulpflege.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Schulhausregeln ersetzen die Schulordnung. Diese festzulegen liegt im Ermessen der Schulkonferenz vgl. Art. 18 Abs.1 lit. f</p>
<p><b>Art. 7</b> Schulleitungen</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>1</sup> Die Schulleitungen teilen die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler den einzelnen Klassen zu.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Löschen, da kantonal geregelt (vgl. § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG)</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Unterrichtsverpflichtung auch ausserhalb des Stundenplans in Form von Vikariaten, Teilnahme an Projekttagen bzw. -wochen oder bei Bedarf als Teamteaching abgelten.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Unterrichtsverpflichtung für SL entfällt seit 1.8.2017, freiwilliges Unterrichten möglich (vgl. ABI 2011, 3764, S. 673).</p>
<p><b>Art. 8</b> Weisungsbefugnis der Schulleitungen</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Es besteht dazu eine Regelung in Art. 131 VVO PST bzw. Art. 12 Abs. 3 nVO VS.</p>
<p><sup>1</sup> Für Mitarbeitende folgender Berufsgruppen haben die Schulleitungen in schulorganisatorischen Fragen Weisungsbefugnis:</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>a. Je Schulhaus gegenüber der Hauswartin/dem Hauswart mit dem grössten Pensum,</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>b. Therapeut/innen,</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>c. in freiwilligen Tagesschulen: Betreuungsleitungen der schulergänzenden Betreuung.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>2</sup> Rechte und Pflichten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement Schule und Sport und den Schulleitungen geregelt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Mit der Rechtsgrundlage in Art. 131 VVO PST sind keine Leistungsvereinbarungen zwischen Schulpflege und DSS bezüglich Weisungsbefugnis mehr notwendig.</p>
<p><sup>3</sup> Die Zentralschulpflege genehmigt die Musterleistungsvereinbarungen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Vgl. vorstehend.</p>
<p><b>Art. 9</b> Teilnahme an der Schulkonferenz</p>	<p><b>Art. 22 Teilnahme an der Schulkonferenz</b></p>	<p>§ 46 Abs. 1 VSV: Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an. Teilnahme weiterer Mitarbeitenden durch Regelung Schulpflege möglich (Verwaltungsangestellte an Schule).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Lehrpersonen nehmen in jener Schule an der Schulkonferenz teil, in der sie die meisten Lektionen unterrichten.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Kein Raum für Regelungen auf Stufe Gemeinde § 46 Abs. 1 VSV geht vor.</p>
<p><sup>2</sup> Therapeutinnen und Therapeuten sowie DaZ-Lehrpersonen, welche mit einem Pensum von zehn und mehr Lektionen unterrichten, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.</p>	<p><sup>1</sup> Städtische Volksschullehrpersonen, welche mit einem Pensum von wenigstens 35% unterrichten, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.</p>	<p>Die städtischen Volksschullehrpersonen sind in der Vollzugsverordnung über die städtischen Lehrpersonen definiert.</p>
<p><sup>3</sup> Lehrpersonen mit einem Pensum von 5–9 Wochenlektionen resp. 4–7 Stunden, nehmen nach Möglichkeit und in Absprache mit der Schulleitung an der Schulkonferenz teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p><sup>2</sup> Lehrpersonen mit einem Pensum unter 35 %, nehmen nach Möglichkeit und in Absprache mit der Schulleitung an der Schulkonferenz teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Hier sind sowohl kantonale, als auch städtische Lehrpersonen gemeint. Im Sinne einer vereinfachten Lösung wird auf eine Unterscheidung unter 35 % Pensum verzichtet.</p>
<p><sup>4</sup> Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 5 Wochenlektionen resp. weniger als 4 Stunden nehmen in der Regel nicht an der Schulkonferenz teil.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>5</sup> Die Hauswartin resp. der Hauswart mit dem grössten Pensum je Schulhaus ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz. Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig.</p>	<p><sup>3</sup> Die Hauswartin resp. der Hauswart mit dem grössten Pensum je Schulhaus ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz.</p>	<p>Für die Dispensation ist bei allen Teilnehmenden die Schulleitung zuständig.</p>
<p><sup>6</sup> Die zu einer Schule gehörenden Betreuungsleitungen sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.</p>	<p><sup>4</sup> Die Betreuungsleitungen, die zu einer Schule gehören sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p><sup>7</sup> Die Betreuungsleitungen von Schulen mit Tagesstrukturen sind berechtigt, an den Schulkonferenzen derjenigen Schule mit dem grössten Anteil an zu betreuenden Kindern ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p><sup>5</sup> Die Schulleitung kann weitere Personen beiziehen.</p>	<p>Ein Beizug bedeutet eine Teilnahme ohne Stimmrecht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<b>Art. 10</b> Kreisschulleitungskonferenz	<i>aufgehoben</i>	Es existieren keine Kreise mehr, daher Aufhebung der Kreisschulleitungskonferenz. Den Leiterinnen und Leitern Bildung stehe es frei, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu Sitzungen einzuladen, es ist jedoch kein institutionalisiertes Gremium auf dieser Ebene angedacht.
<sup>1</sup> Die Kreisschulleitungskonferenz dient der Koordination der Aufgaben der Schulleitungen im Kreis.	<i>aufgehoben</i>	
<sup>2</sup> Sie beschliesst über Anträge an die Kreisschulpflege.	<i>aufgehoben</i>	
	<b>Art. 23 Schulleitungskonferenz</b> <sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz ist insbesondere zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.	
	<sup>2</sup> Jeder Schulleitungsperson kommt in der Schulleitungskonferenz eine Stimme zu.	Jeder Schulleitungsperson, nicht Funktion kommt eine Stimme zu, d.h. es können beispielsweise bei einer Co-Leitung einer Schule zwei Stimmen zu kommen.
	<b>Art. 24 Kommunikation</b>	
	<sup>1</sup> Die Schulpflege ist zuständig für die externe und interne Kommunikation in ihrem Kompetenzbereich.	
	<sup>2</sup> Die Schulpflege verabschiedet ein Kommunikationskonzept. Sie regelt darin insbesondere die Zuständigkeiten der Leiterinnen und Leiter Bildung sowie der Schulleiterinnen und -leiter.	
<b>4 Schuleintritt und Schulort</b>	<b>9 Schuleintritt und Schulort</b>	
<b>Art. 11</b> Schuleintritt	<b>Art. 25 Schuleintritt</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Aufgrund der Daten der Eltern, welche von der Stadt den Kreisschulpflegern mitgeteilt werden, informiert die Kreisschulpflege die Eltern der neu schulpflichtig werdenden Kinder über den Beginn der Schulpflicht.</p>	<p><sup>1</sup> Aufgrund der Daten der Eltern, welche von der Stadt der Schulpflege mitgeteilt werden, informiert diese die Eltern der neu schulpflichtig werdenden Kinder über den Beginn der Schulpflicht.</p>	<p>Anpassung an neue Behördenorganisation.</p>
<p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflegern teilen die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler den Schulen zu.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Dies ist bereits in Art. 7 geregelt, die Zuständigkeit liegt neu beim Ausschuss «Personal sowie Schülerinnen und Schüler».</p>
<p><b>Art. 12</b> Schulbesuch und Kreiswechsel</p>	<p><b>Art. 26 Schulbesuch und Schulwechsel</b></p>	
<p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten und die Schule grundsätzlich im Schulkreis, in dem sie wohnen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Zuteilung hat nach den Kriterien in § 7 bzw. 25 VSV zu erfolgen.</p>
<p><sup>2</sup> Über einen Kreiswechsel auf Antrag der Eltern entscheidet die um Aufnahme ersuchte Kreisschulpflege nach Anhörung der abgebenden Kreisschulpflege.</p>	<p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zuziehen, werden von der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter Bildung zugeteilt.</p>	<p>Die Zuteilung zu Beginn des Schuljahres erfolgt durch den zuständigen Ausschuss (vgl. Art. 7).</p>
<p><sup>3</sup> Über einen Kreiswechsel aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die Zentralschulpflege, wenn sich die beteiligten Kreisschulpflegern nicht einigen können. Bei einer Einigung verfügt die abgebende Kreisschulpflege den Kreiswechsel.</p>	<p><sup>2</sup> Über einen Schulwechsel im laufenden Schuljahr aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung beziehungsweise der zuständige Ausschuss, wenn sich die beteiligten Leiterinnen und Leiter Bildung nicht einigen können. Bei einer Einigung verfügt die abgebende Leiterin oder der abgebende Leiter Bildung den Schulwechsel.</p>	<p>Ein Anspruch auf einen Wechsel in eine bestimmte Schule besteht auch vorliegend nicht.</p>
	<p><b>Art. 27 Schulwechsel auf Gesuch</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<p><sup>1</sup> Über einen Schulwechsel auf Gesuch der Eltern entscheidet der zuständige Ausschuss.</p>	<p>Die Bewilligung eines Schulhauswechsels innerhalb der Schule liegt in der Kompetenz der Schulleitung. In dieser Bestimmung geht es um den Schulwechsel in eine andere Schule der Stadt Winterthur ohne pädagogische, schulorganisatorische oder disziplinarische Gründe.</p>
	<p><sup>2</sup> Der Ausschuss hört vor seinem Entscheid die zuständigen Leiterinnen bzw. Leiter Bildung sowie bei Bedarf die abgebende und aufnehmende Schulleitung an.</p>	
	<p><sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Schule.</p>	<p>Es besteht keine freie Schulwahl.</p>
<p><b>Art. 13</b> Schulweg</p>	<p><b>Art. 28 Schulweg</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Kreisschulpflege entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>Die Kompetenz liegt neu bei der Schulpflege, welche die Kreisschulpflege ersetzt.</p>
<p><sup>2</sup> Sie melden den Bedarf nach verkehrstechnischen Massnahmen oder dem Einsatz eines Lotsendienstes bei der Stadtpolizei.</p>	<p><sup>2</sup> Sie melden den Bedarf nach verkehrstechnischen Massnahmen dem zuständigen Departement.</p>	<p>Für Schulweghilfen ist das DSS zuständig. Für weitere verkehrstechnische Massnahmen ist das DSU zuständig.</p>
<p><sup>3</sup> Für die Bewilligung eines Schülertransports finden sich die Bestimmungen im Anhang.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Bewilligung eines Schülertransports finden sich die Bestimmungen im Anhang 1.</p>	<p>Die Bestimmung ist gleichbleibend, der Anhang 1 ist auf die neue Behördenorganisation angepasst.</p>
<p><b>Art. 14</b> Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden</p>	<p><b>Art. 29 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Über die ausserordentliche oder vorübergehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden entscheidet die Zentralschulpflege, wenn sich die abgebende Schulpflege und die aufnehmende Kreisschulpflege nicht einigen können oder Kostenfolgen für die Stadt Winterthur entstehen.</p>	<p><sup>1</sup> Über die ausserordentliche oder vorübergehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden entscheidet die Schulpflege.</p>	<p>Bei einer Aufnahme eines Kindes mit Wohnsitz aus einer anderen Gemeinde können Kosten für die Stadt entstehen, daher ist die Zuständigkeit bei der Schulpflege zu belassen.</p>
<p><b>Art. 14a</b> Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde</p>	<p><b>Art. 30 Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde</b></p>	
<p><sup>1</sup> Über die individuelle Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde entscheidet die abgebende Kreisschulpflege. Ist die Zuteilung mit Kostenfolgen verbunden bleibt der Entscheid der Zentralschulpflege vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Über die individuelle Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde entscheidet die Schulpflege.</p>	<p>In der Regel wird die aufnehmende Gemeinde dafür ein Schulgeld verlangen, aufgrund der Kostenfolge ist die Schulpflege dafür zuständig.</p>
<p><sup>2</sup> Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn eine Zuteilung zu einem anderen als dem abgebenden Schulkreis nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn eine Zuteilung zu einer Schule in der Stadt nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>	<p>Anpassung auf die neue Struktur ohne Schulkreise. Vorab muss nun geprüft werden, dass eine Zuteilung in keine andere Schule der gesamten Stadt Winterthur zumutbar ist.</p>
<p><b>5 Ausgestaltung des Schulbetriebs</b></p>	<p><b>10 Ausgestaltung des Schulbetriebs</b></p>	<p>Keine wesentlichen Änderung unter Titel 10</p>
<p><b>Art. 15</b> Unterrichtsorganisation</p>	<p><b>Art. 31 Unterrichtsorganisation</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Blockzeiten am Vormittag dauern von 08.10 bis 11.50 Uhr:</p>	<p><sup>1</sup> Die Blockzeiten am Vormittag dauern von 08.10 bis 11.50 Uhr:</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p>a. In der Mittelstufe darf aus raumorganisatorischen Gründen für die Kinder maximal an einem Vormittag eine Lektion vor (ab 07.20 Uhr) oder anschliessend an die Blockzeit (ab 11.55) gelegt werden.</p>	<p>a. In der Mittelstufe darf aus raumorganisatorischen Gründen für die Kinder maximal an einem Vormittag eine Lektion vor (ab 07.20 Uhr) oder anschliessend an die Blockzeit (ab 11.55) gelegt werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
b. In der Sekundarstufe kann ab 07.20 Uhr eine Lektion vor die Blockzeit oder eine Lektion nach der Blockzeit ab 11.55 Uhr gelegt werden.	b. In der Sekundarstufe kann ab 07.20 Uhr eine Lektion vor die Blockzeit oder eine Lektion nach der Blockzeit ab 11.55 Uhr gelegt werden.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<sup>2</sup> Der Nachmittagsunterricht wird in den folgenden Zeitrahmen angesetzt:	<sup>2</sup> Der Nachmittagsunterricht wird in den folgenden Zeitrahmen angesetzt:	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
a. Unterstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr	a. Unterstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
b. Mittelstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr, wobei ein Mal pro Woche eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.	b. Mittelstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr, wobei ein Mal pro Woche eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
c. Sekundarstufe: 13.45 bis 18.00 Uhr, wobei eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.	c. Sekundarstufe: 13.45 bis 18.00 Uhr, wobei eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<sup>3</sup> In der Sekundarstufe kann für jede Schülerin und jeden Schüler maximal drei Mal pro Woche, inklusive Handarbeitsunterricht, in der Mittelstufe maximal ein Mal pro Woche eine kurze Mittagspause (11.50 bis 12.55 Uhr oder 12.40 bis 13.45 Uhr) vorgesehen werden.	<sup>3</sup> In der Sekundarstufe kann für jede Schülerin und jeden Schüler maximal drei Mal pro Woche, inklusive Handarbeitsunterricht, in der Mittelstufe maximal ein Mal pro Woche eine kurze Mittagspause (11.50 bis 12.55 Uhr oder 12.40 bis 13.45 Uhr) vorgesehen werden.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<sup>4</sup> Die Kindergartenzeiten werden wie folgt festgelegt:	<sup>4</sup> Die Kindergartenzeiten werden wie folgt festgelegt:	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
a. Auffangzeit am Vormittag: 8.10 bis 8.30 Uhr,	a. Auffangzeit am Vormittag: 8.10 bis 8.30 Uhr,	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
b. Unterrichtszeit am Vormittag: 8.30 bis 11.50 Uhr,	b. Unterrichtszeit am Vormittag: 8.30 bis 11.50 Uhr,	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
c. Unterrichtszeit am Nachmittag: 13.45 bis 15.25 Uhr.	c. Unterrichtszeit am Nachmittag: 13.45 bis 15.25 Uhr.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<b>Art. 16</b> Jokertage	<b>Art. 32 Jokertage</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen können keine JOKER-tage bezogen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen dürfen keine JOKER-tage bezogen werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><b>Art. 33 Dispensation von Schülerinnen und Schüler</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Begründete Dispensationen von Schülerinnen und Schüler werden genehmigt:  a. durch die Klassenlehrperson bis zwei Tage,  b. durch die Schulleitung ab drei Tagen bis fünf Tagen,  c. durch die Leiterin bzw. den Leiter Bildung ab sechs Tagen.</p>	<p>Die Dispensationsgründe richten sich nach § 29 VSV.</p>
	<p><sup>2</sup> Begründete Dispensationen für einzelne Fächer werden durch die Schulleitung genehmigt.</p>	<p>Vgl. § 29a VSV.</p>
<p><b>Art. 17</b> Schulausfälle</p>	<p><b>Art. 34 Schulausfälle</b></p>	
<p><sup>1</sup> Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit einzelner Lehrpersonen organisieren die Schulen ab dem ersten Tag eine Stellvertretung. Wenn keine Stellvertretung möglich ist, regelt die Schulleitung die Betreuung durch andere Lehrpersonen, wobei Schüler und Schülerinnen bis zur dritten Klasse auf Wunsch der Eltern auch zuhause betreut werden können.</p>	<p><sup>1</sup> Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit einzelner Lehrpersonen organisieren die Schulen ab dem ersten Tag eine Stellvertretung. Wenn keine Stellvertretung möglich ist, regelt die Schulleitung die Betreuung durch andere Lehrpersonen, wobei Schüler und Schülerinnen bis zur dritten Klasse auf Wunsch der Eltern auch zuhause betreut werden können.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen entscheidet die Kreisschulpflege über einen Schulausfall und allfällige Ersatzlösungen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen entscheidet die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter Bildung über einen Schulausfall und allfällige Ersatzlösungen.</p>	<p>Verschiebung der Zuständigkeit zur zuständigen Leiter/in Bildung.</p>
<p><b>Art. 18</b> Ferien und Schulanlässe</p>	<p><b>Art. 35 Ferien und Schulanlässe</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die obligatorischen Besuchstage werden von der Kreisschulpflege festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Die obligatorischen Besuchstage werden im Rahmen der Jahresplanung festgelegt.</p>	<p>Für die Jahresplanung ist die Schulkonferenz zuständig gemäss § 43 VSV sowie vgl. vorstehend Art. 20.</p>
<p><sup>2</sup> Die Ferien und die weiteren vier freien Schultage richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und werden von der Zentralschulpflege festgelegt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Ferien und die weiteren vier freien Schultage richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und werden von der Schulpflege festgelegt.</p>	<p>Schuljahresbeginn und Weihnachtsferien werden von der Bildungsdirektion festgesetzt, für die restlichen Ferien besteht eine Empfehlung (vgl. § 7 BiG).</p>
<p><sup>3</sup> In der Mittelstufe und in der Sekundarstufe findet in der Regel je eine auswärtige Schulwoche oder Projektwoche statt.</p>	<p><sup>3</sup> In der Mittelstufe und in der Sekundarstufe findet in der Regel je eine auswärtige Schulwoche oder Projektwoche statt.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>4</sup> Für Ferienverlängerungen soll in der Regel nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine Dispensation von maximal fünf Schultagen pro Schulstufe gewährt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Für Ferienverlängerungen soll in der Regel nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine Dispensation von maximal fünf Schultagen pro Schulstufe gewährt werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 19</b> Schulreisen und Lehrausflüge</p>	<p><b>Art. 36 Schulreisen und Lehrausflüge</b></p>	
<p><sup>1</sup> Es wird in der Regel jährlich eine Schulreise durchgeführt.</p>	<p><sup>1</sup> Es wird in der Regel jährlich eine Schulreise durchgeführt.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Es können auf allen Stufen Lehrausflüge durchgeführt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Es können auf allen Stufen Lehrausflüge durchgeführt werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 20</b> Schulveranstaltungen</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Vgl. vorstehend Art. 20</p>
<p><sup>1</sup> Schulveranstaltungen, welche die ganze Schule umfassen, werden von der Schulkonferenz in der Jahresplanung festgelegt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 21</b> Durchführung Schulsilvester</p>	<p><b>Art. 37 Durchführung Schulsilvester</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Der Schulsilvester der Primarschulen und Kindergärten findet am Morgen des Schulsilvesters gemäss Ferienplan statt. Die Gestaltung des Anlasses liegt in der Kompetenz der einzelnen Schulen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schulsilvester findet am Vorabend oder am Morgen des Schulsilvesters gemäss Ferienplan statt. Die Gestaltung des Anlasses liegt in der Kompetenz der Schulleitung.</p>	<p>Zusammenzug der Abs. 1 – 3 zu einem Absatz: Für alle Stufen gelten die gleichen Zuständigkeiten und bestehen die gleichen Möglichkeiten.</p>
<p><sup>2</sup> Für die Mittelstufe kann die Kreisschulpflege die Durchführung als Jahresschlussfest am Vorabend des Schulsilvesters bewilligen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>3</sup> Der Schulsilvester der Sekundarstufe wird am Vorabend des Schulsilvesters gemäss Ferienplan als Jahresschlussfest gefeiert.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><sup>4</sup> Bei Durchführung des Schulsilvesters am Vorabend als Jahresschlussfest ist am ordentlichen Schulsilvester schulfrei. Die Schulleitung entscheidet über den zeitlichen Einsatz der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler am Jahresschlussfest.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Durchführung des Schulsilvesters am Vorabend als Jahresschlussfest ist am ordentlichen Schulsilvester schulfrei. Die Schulleitung entscheidet über den zeitlichen Einsatz der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler am Jahresschlussfest.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf organisieren die Schulleitungen am Vormittag die schulindizierte Betreuung. Ab 11.50 Uhr können die angemeldeten Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung besuchen.</p>	<p><sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf organisieren die Schulleitungen am Vormittag die schulindizierte Betreuung. Ab 11.50 Uhr können die angemeldeten Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung besuchen.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 22</b> Auswärtige Schul- und Lagerwochen</p>	<p><b>Art. 38 Auswärtige Schul- und Lagerwochen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Bei Klassenlagern und freiwilligen Wintersportlagern muss die Leitung neben der hauptverantwortlichen Lehrperson in der Regel eine zweite erwachsene Person des anderen Geschlechts umfassen.</p>	<p><sup>1</sup> Das gesamte Leitungsteam eines Klassenlagers bzw. freiwilligen Wintersportlagers besteht aus volljährigen Personen. Neben der Hauptverantwortlichen Person ist eine zweite Person in der Regel des anderen Geschlechts im Leitungsteam vertreten.</p>	<p>Zum Leitungsteam zählen ebenfalls Hilfspersonen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt sein, dass möglichst alle Geschlechter im Leitungsteam vertreten sein.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Hilfspersonen müssen mind. 18 Jahre alt sein; es dürfen ohne Küchenpersonal neben den zwei Leitungspersonen eingesetzt werden:</p>	<p><sup>2</sup> Es dürfen, ohne Küchenpersonal, neben den zwei Leitungspersonen eingesetzt werden:</p>	
<p>a. Bis 20 Schülerinnen und Schüler: 1 Hilfsperson,</p>	<p>a. Bis 20 Schülerinnen und Schüler: 1 Hilfsperson,</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p>b. Pro weitere 10 Schülerinnen und Schüler: eine weitere Hilfsperson.</p>	<p>b. Pro weitere 10 Schülerinnen und Schüler: eine weitere Hilfsperson.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 22a</b> Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten</p>	<p><b>Art. 39 Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Zentralschulpflege bestimmt die Software mit der alle Lehrpersonen inklusive Lehrpersonen der Kindergartenstufe die Noten resp. Beurteilungen und Absenzen verwalten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt die Software, mit der alle Lehrpersonen inklusive Lehrpersonen der Kindergartenstufe die Noten resp. Beurteilungen und Absenzen verwalten.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Der Prozessablauf und die Termine zur Archivierung der Zeugnisse und Absenzenlisten finden sich im Anhang.</p>	<p><sup>2</sup> Die Archivierung der Zeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen des Kantons.</p>	<p>Derzeit ist dies die Empfehlung des Staatsarchivs (Musteraktenplan für Schulgemeinden). Aufbewahrung für 3. Sek. Zeugnis 20 Jahre / restliche Zeugnisse 15 Jahre. Danach Überführung in Archiv möglich oder Vernichtung (Entscheid Archiv).</p> <p>Der bisherige Anhang 2 wird gelöscht.</p> <p>«Prozessbeschreibung Archivierung Zeugnisse und Absenzenlisten» kann von Schulpflege neu beschlossen werden.</p>
<p><b>Art. 22b</b> Speichern und Drucken im Netzwerk</p>	<p><b>Art. 40 Speichern und Drucken im Netzwerk</b></p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>1</sup> Für die Speicherung von besonderen Personendaten stellt die Zentralschulpflege ausschliesslich das Verwaltungsnetz und die Applikation «Lehrer-Office» zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Speicherung von besonderen Personendaten stellt die Schulpflege ausschliesslich das Verwaltungsnetz und die Applikation «Lehrer-Office» zur Verfügung.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Für den Ausdruck von besonderen Personendaten stellt die Zentralschulpflege ausschliesslich Outputgeräte zur Verfügung, welche den Ausdruck erst mit Hilfe eines Badges oder durch Eingabe eines PIN-Codes am Gerät ausführen.</p>	<p><sup>2</sup> Für den Ausdruck von besonderen Personendaten stellt die Schulpflege ausschliesslich Outputgeräte zur Verfügung, welche den Ausdruck erst mit Hilfe eines Badges oder durch Eingabe eines PIN-Codes am Gerät ausführen.</p>	
<p><b>6 Primarstufe</b></p>	<p><b>11 Primarstufe</b></p>	
<p><b>Art. 23</b> Musikalisches Angebot</p>	<p><b>Art. 41 Musikalisches Angebot</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die musikalische Grundausbildung wird in der zweiten Klasse innerhalb der Blockzeiten unterrichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Die musikalische Grundausbildung wird in der zweiten Klasse innerhalb der Blockzeiten unterrichtet.</p>	<p>In § 16 VSG als «musikalische Früherziehung» bezeichnet. Sie kann im Rahmen der Blockzeiten unentgeltlich angeboten werden und wird im Stundenplan separat ausgewiesen (vgl. § 16 Abs. 2 VSG).</p>
<p><sup>2</sup> Die Zentralschulpflege schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Anbietern.</p>	<p><sup>2</sup> Die Schulpflege schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Anbietern.</p>	<p>Anpassung an die neue Behördenstruktur.</p>
<p><b>Art. 24</b> Schwimmunterricht</p>	<p><b>Art. 42 Schwimmunterricht</b></p>	
<p><sup>1</sup> In der dritten Primarklasse wird ein obligatorischer Schwimmunterricht mit in der Regel einer Wochenlektion, welche eine Turnlektion ersetzt, angeboten. Bei Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern können zwei Abteilungen angeboten werden.</p>	<p><sup>1</sup> In der dritten Primarklasse wird ein obligatorischer Schwimmunterricht mit in der Regel einer Wochenlektion, welche eine Turnlektion ersetzt, angeboten. Bei Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern können zwei Abteilungen angeboten werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Die Organisation erfolgt durch das Sportamt. Die Schwimmlehrpersonen sind speziell für den Schwimmunterricht qualifiziert.</p>	<p><sup>2</sup> Die Organisation erfolgt durch das zuständige Departement. Die Schwimmlehrpersonen sind speziell für den Schwimmunterricht qualifiziert.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt - ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>3</sup> Eine Lehrperson der Schule ist als Aufsichtsperson beim Schwimmunterricht anwesend.</p>	<p><sup>3</sup> Eine Lehrperson der Schule ist als Aufsichtsperson beim Schwimmunterricht anwesend.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>7 Sekundarstufe</b></p>	<p><b>12 Sekundarstufe</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<b>Art. 25</b> Sekundarstufe	<b>Art. 43 Sekundarstufe</b>	
1 Die Anzahl Abteilungen auf der Sekundarstufe wird im Schulkreis festgelegt.	1 Die Anzahl Abteilungen auf der Sekundarstufe wird durch die Schulpflege einheitlich festgelegt.	Da keine Schulkreise mehr bestehen, besteht keine Möglichkeiten mehr eine unterschiedliche Anzahl Abteilungen festzulegen.
2 Es werden keine Anforderungsstufen geführt.	2 Es werden keine Anforderungsstufen geführt.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<b>Art. 26</b> Wahlfachangebot	<b>Art. 44 Wahlfachangebot</b>	
1 Die Klassengrösse in einem Wahlfachkurs beträgt in der Regel mindestens 10 Schülerinnen und Schüler. Minimal können Kurse unter Einhaltung des Durchschnitts von 10 Teilnehmenden mit 8 Schülerinnen und Schülern geführt werden.	1 Die Klassengrösse in einem Wahlfachkurs beträgt in der Regel mindestens 10 Schülerinnen und Schüler. Minimal können Kurse unter Einhaltung des Durchschnitts von 10 Teilnehmenden mit 8 Schülerinnen und Schülern geführt werden.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
2 Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.	2 Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
	<b>13. Mitwirkung</b>	
	<b>Art. 45 Institutionalisierte Elternmitwirkung</b>	In diesem Bereich wirken die Eltern im allgemeinen schulischen Umfeld mit. Dazu gehören beispielsweise das Engagement im Elternrat, Elternforum sowie an Elternrunden oder die Mitorganisation von Gesamtelternabenden. Das Volksschulgesetz schliesst die Mitwirkung der Eltern bei folgenden Punkten explizit aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalentscheide</li> <li>• Unterrichtsgestaltung</li> <li>• Methodisch-didaktische Entscheidungen</li> <li>• Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel</li> <li>• Stundenpläne</li> <li>• Klassen- und Gruppenzuteilung</li> <li>• Schulaufsicht</li> </ul>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<p><sup>1</sup> Die institutionelle Elternmitwirkung richtet sich nach Anhang 2.</p>	<p>Art. 53 Abs. 1 GO: Die Mitwirkungsrechte Erziehungsberechtigten sind gewährleistet. Das Nähere regelt die Schulpflege in einem Behördenerlass.</p>
	<p><b>Art. 46 Schülerinnen- und Schülermitwirkung</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die Schulkonferenz legt im Betriebsreglement der Schule die Ausgestaltung der Schülerinnen- und Schülermitwirkung fest.</p>	<p>Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler war bereits in den jeweiligen Kreisorganisationsreglementen (KOR) geregelt und soll an dieser Stelle wieder eine Rechtsgrundlage erhalten.</p>
<p><b>8 Schulergänzende Betreuung</b></p>	<p><b>14. Schulergänzende Betreuung</b></p>	
<p><b>Art. 27</b> Freiwillige Tagesschule</p>	<p><b>Art. 47 Freiwillige Tagesschule</b></p>	
<p><sup>1</sup> In den freiwilligen Tagesschulen bilden das obligatorische Kernangebot Unterricht und das freiwillige, schulergänzende Betreuungsangebot eine Einheit.</p>	<p><sup>1</sup> In den freiwilligen Tagesschulen bilden das obligatorische Kernangebot Unterricht und das freiwillige, schulergänzende Betreuungsangebot eine Einheit.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Freiwillige Tagesschulen können spezielle Angebote wie Sport, Theater / Musik oder auch saisonale, zeitlich beschränkte Aktivitäten anbieten. Derartige Angebote sind für die Eltern ohne zusätzliche Kosten.</p>	<p><sup>2</sup> Freiwillige Tagesschulen können spezielle Angebote wie Sport, Theater / Musik oder auch saisonale, zeitlich beschränkte Aktivitäten anbieten. Derartige Angebote sind für die Eltern ohne zusätzliche Kosten.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 28</b> Schulen mit Tagesbetreuung</p>	<p><b>Art. 48 Schulen mit Tagesbetreuung</b></p>	
<p><sup>1</sup> In den Schulen mit Tagesbetreuung arbeiten die Schulen und die schulergänzende Betreuung je selbständig.</p>	<p><sup>1</sup> In den Schulen mit Tagesbetreuung arbeiten die Schulen und die schulergänzende Betreuung je selbständig.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 28a</b> Angebot</p>	<p><b>Art. 49 Angebot</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Schulgänzende Betreuung bietet die Angebote Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab einem Bedarf von durchschnittlich zehn Kindern pro Betreuungseinheit an. Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern Bedarf an schulergänzender Betreuung, entscheidet die Kreisschulpflege über Lösungen im Einzelfall.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulgänzende Betreuung bietet die Angebote Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab einem Bedarf von durchschnittlich zehn Kindern pro Betreuungseinheit an. Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern Bedarf an schulergänzender Betreuung, entscheidet die Schulpflege über Lösungen im Einzelfall.</p>	<p>Anpassung an neue Behördenorganisation, Zuständigkeit neu bei der Schulpflege</p>
<p><sup>1a</sup> Morgenbetreuung wird ab durchschnittlich sechs pro Betreuungseinheit angemeldeten Kindern angeboten.</p>	<p><sup>2</sup> Morgenbetreuung wird ab durchschnittlich sechs pro Betreuungseinheit angemeldeten Kindern angeboten.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf werden auf Primar- und Sekundarschule angeboten, auch wenn weniger als 10 Kinder den Mittagstisch besuchen.</p>	<p><sup>3</sup> Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf werden auf Primar- und Sekundarschule angeboten, auch wenn weniger als 10 Kinder den Mittagstisch besuchen.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>3</sup> Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können separativ geführt werden. Es sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Wenn eine der Betreuungspersonen auch als sozialpädagogische Unterstützung im Unterricht der Besonderen Klasse eingesetzt ist, kann der Mittagstisch integrativ, mit einer Gruppengröße von maximal 11 Kindern geführt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können separativ geführt werden. Es sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Wenn eine der Betreuungspersonen auch als sozialpädagogische Unterstützung im Unterricht der Besonderen Klasse eingesetzt ist, kann der Mittagstisch integrativ, mit einer Gruppengröße von maximal 11 Kindern geführt werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 29</b> Anmeldung</p>	<p><b>Art. 50 Anmeldung</b></p>	
<p><sup>1</sup> Das Departement Schule und Sport stellt das Anmeldeformular und die Anmeldebedingungen in elektronischer Form zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement stellt das Anmeldeformular und die Anmeldebedingungen in elektronischer Form zur Verfügung.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Departement Schule und Sport: Für das erste Semester eines Schuljahres bis am 30. Juni, für das 2. Semester bis am 31. Dezember.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Departement: Für das erste Semester eines Schuljahres bis am 30. Juni, für das 2. Semester bis am 31. Dezember.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel.</p>
<p><sup>3</sup> Das Departement Schule und Sport weist die Kinder den Betreuungseinrichtungen zu. Wenn eine Schule über mehrere Betreuungseinrichtungen verfügt, besteht kein Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Betreuungseinrichtung.</p>	<p><sup>3</sup> Das zuständige Departement weist die Kinder den Betreuungseinrichtungen zu. Wenn eine Schule über mehrere Betreuungseinrichtungen verfügt, besteht kein Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Betreuungseinrichtung.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel.</p>
<p><b>Art. 30</b> Organisation und Administration</p>	<p><b>Art. 51 Organisation und Administration</b></p>	
<p><sup>1</sup> Das Departement Schule und Sport ist zuständig für die gesamte Administration und Unterstützung der schulergänzenden Betreuung.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement ist zuständig für die gesamte Administration und Unterstützung der schulergänzenden Betreuung.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel.</p>
<p><b>Art. 31</b> Betreuungszeiten</p>	<p><b>Art. 52 Betreuungszeiten</b></p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>1</sup> Die Tagesstrukturen stehen den Eltern bei Bedarf zu folgenden Zeiten zur Verfügung:</p>	<p><sup>1</sup> Die Tagesstrukturen stehen den Eltern bei Bedarf zu folgenden Zeiten zur Verfügung:</p>	
<p>a. Primar- und Kindergartenstufe:</p>	<p>a. Primar- und Kindergartenstufe:</p>	
<p>1. Morgenbetreuung: 07.00–08.10 Uhr,</p>	<p>1. Morgenbetreuung: 07.00–08.10 Uhr,</p>	
<p>2. Mittagsbetreuung: 11.50–13.45 Uhr,</p>	<p>2. Mittagsbetreuung: 11.50–13.45 Uhr,</p>	
<p>3. Nachmittagsbetreuung: 13.30–18.00 Uhr.</p>	<p>3. Nachmittagsbetreuung: 13.30–18.00 Uhr.</p>	
<p>b. Sekundarstufe:</p>	<p>b. Sekundarstufe:</p>	
<p>1. Mittagsbetreuung: 12.00–13.30 Uhr.</p>	<p>1. Mittagsbetreuung: 12.00–13.30 Uhr.</p>	
<p><sup>2</sup> Dieselben Öffnungszeiten gelten auch vor öffentlichen Feiertagen und am Schulsilvester.</p>	<p><sup>2</sup> Dieselben Öffnungszeiten gelten auch vor öffentlichen Feiertagen und am Schulsilvester.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>3</sup> An Brückentagen, an denen kein Unterricht stattfindet, wird keine schulergänzende Betreuung angeboten.</p>	<p><sup>3</sup> An Brückentagen, an denen kein Unterricht stattfindet, wird keine schulergänzende Betreuung angeboten.</p>	
<p><b>Art. 32</b> Betreuung während den Schulferien</p>	<p><b>Art. 53 Betreuung während den Schulferien</b></p>	
<p><sup>1</sup> In den Schulferien organisiert das Departement Schule und Sport während 10 von 13 Schulferienwochen eine gesamtstädtische Ferienbetreuung, welche den Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr abdeckt.</p>	<p><sup>1</sup> In den Schulferien organisiert das zuständige Departement während 10 von 13 Schulferienwochen eine gesamtstädtische Ferienbetreuung, welche den Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr abdeckt.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 33</b> Notfallaufnahmen</p>	<p><b>Art. 54 Notfallaufnahmen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Kinder, bei denen nicht planbare Situationen eintreffen (z.B. Todes- oder Krankheitsfall), können von der Betreuungsleitung in Absprache mit der Schulleitung spontan und ohne Verfahren aufgenommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Kinder, bei denen nicht planbare Situationen eintreffen (z.B. Todes- oder Krankheitsfall), können von der Betreuungsleitung in Absprache mit der Schulleitung spontan und ohne Verfahren aufgenommen werden.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><b>Art. 34</b> Ausschluss</p>	<p><b>Art. 55 Ausschluss</b></p>	
<p><sup>1</sup> Kinder können aus folgenden Gründen von den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden:</p>	<p><sup>1</sup> Kinder können aus folgenden Gründen von den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden:</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p>a. wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten,</p>	<p>a. wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten,</p>	
<p>b. wenn die Kinder den Betrieb dauernd und in einem unerträglichen Mass stören,</p>	<p>b. wenn die Kinder den Betrieb dauernd und in einem unerträglichen Mass stören,</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p>c. aus anderen Gründen, welche ein weiteres Verbleiben eines Kindes in den Tagesstrukturen als untragbar erscheinen lassen.</p>	<p>c. aus anderen Gründen, welche ein weiteres Verbleiben eines Kindes in den Tagesstrukturen als untragbar erscheinen lassen.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Über den Ausschluss bei Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen entscheidet das Departement Schule und Sport.</p>	<p><sup>2</sup> Über den Ausschluss bei Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen entscheidet das zuständige Departement.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt.</p>
<p><sup>3</sup> Über den Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen entscheidet die Schulleitung.</p>	<p><sup>3</sup> Über den Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen entscheidet die Schulleitung.</p>	
<p><b>9 Ergänzende Angebote</b></p>	<p><b>15 Ergänzende Angebote</b></p>	<p>Titel gemäss § 15 ff. VSG</p>
	<p><b>Art. 56 Grundsatz</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Alle ergänzenden Angebote werden in der ganzen Stadt angeboten und nach einheitlichen Vorgaben ausgestaltet.</p>	
<p><b>Art. 35</b> Aufgabenstunden</p>	<p><b>Art. 57 Aufgabenstunden</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Aufgabenstunde ist ein schulisches Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben brauchen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufgabenstunde ist ein schulisches Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben brauchen.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
<p><sup>2</sup> Auf der Primarstufe können die Aufgabenstunden auch von Laienpersonen erteilt werden. Die Kreis-Schulpflege beauftragt geeignete Personen.</p>	<p><sup>2</sup> Auf der Primarstufe können die Aufgabenstunden auch von Laienpersonen erteilt werden.</p>	<p>Zuständigkeit für die Anstellung ist die Schulleitung vgl. vorstehend Art. 11.</p>
<p><sup>3</sup> Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><b>Art. 58 Prüfungsvorbereitungskurse</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die Vorbereitungskurse sind ein schulisches Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen benötigen.</p>	<p>Neu soll eine einheitliche Regelung für die Prüfungsvorbereitungskurse bestehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<p><sup>2</sup> Die Vorbereitungskurse werden durch Lehrpersonen erteilt.</p>	<p>Die Lehrpersonen für die Durchführung der Vorbereitungskurse werden durch die Schulleitung eingestellt vgl. vorstehend Art. 11, abweichend zu den Aufgabenstunden sind hier zur Sicherstellung der Qualität keine Laien anzustellen.</p>
	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.</p>	
	<p><b>Art. 59 Freiwilliger Schulsport</b></p>	<p>Gemäss Systematik des VSG zählt der freiwillige Schulsport ebenfalls zu den ergänzenden Angeboten der Volksschule, daher wurde das Angebot hier untergebracht. Hinzu kommt, dass die Gemeinden gemäss § 18 VSG im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport anbieten.</p>
	<p><sup>1</sup> Die Kurse werden semester- oder jahresweise angeboten.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><sup>2</sup> Als Kursleitung werden grundsätzlich anerkannte Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter eingesetzt.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><sup>3</sup> Die Elternbeiträge betragen Fr. 50.– pro Semester.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><sup>4</sup> Es werden gesamtstädtische Turniere angeboten.</p>	<p>gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><sup>5</sup> Die Organisation, Koordination und Aufsicht erfolgt durch das zuständige Departement.</p>	<p>Analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt, ansonsten gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel</p>
	<p><b>Art. 60 Freiwillige Wintersportlager</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<sup>1</sup> Ab der 4. Klasse können Wintersportlager angeboten werden.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
	<sup>2</sup> Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<b>10 Zusätzliche Angebote</b>	<b>16 Zusätzliche Angebote</b>	Das VSG spricht von «zusätzliche Angebote» in der Marginalie von § 25 VSG, darunter fällt (derzeit) nur QUIMS.
<b>Art. 36</b> QUIMS	<b>Art. 61 Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)</b>	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<sup>1</sup> Ist eine Schule gemäss den kantonalen Vorgaben QUIMS-berechtigt, legt sie im Schulprogramm QUIMS-Massnahmen insbesondere aus folgenden drei Handlungsfeldern fest:	<sup>1</sup> Ist eine Schule gemäss den kantonalen Vorgaben QUIMS-berechtigt, legt sie im Schulprogramm QUIMS-Massnahmen insbesondere aus folgenden drei Handlungsfeldern fest:	Gemäss § 20 VSV ist die Gemeinde zuständig zur Sicherung der Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS) zusätzliche Angebote festzulegen. Hiermit wird die Zuständigkeit an die Schule delegiert.
a. Sprachförderung,	a. Sprachförderung,	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
b. Förderung des Schulerfolgs,	b. Förderung des Schulerfolgs,	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
c. Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern).	c. Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern).	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<b>11 Regelung freiwillige Zusatzangebote</b>	<b>17 Freiwillige Zusatzangebote</b>	Angebote der Gemeinde die im kantonalen Recht nicht vorgesehen sind.
<b>Art. 37</b> Grundsatz	<b>Art. 62 Grundsatz</b>	
<sup>1</sup> Alle Zusatzangebote werden in der ganzen Stadt angeboten.	<sup>1</sup> Die Schulpflege beschliesst über freiwilligen Zusatzangebote in den Schulen.	Es braucht ein Beschluss der Schulpflege betreffend freiwillige Zusatzangebote um die Finanzierung zu gewährleisten.
<b>Art. 38</b> Freifachangebote	<b>Art. 63 Freifachangebote</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<sup>1</sup> Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.	<sup>1</sup> Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.	gleichbleibend, neue Nummerierung der Artikel
<b>Art. 39</b> Freiwilliger Schulsport	<i>aufgehoben</i>	Vershoben zu «ergänzende Angebote» vgl. Art. 59
<sup>1</sup> Der freiwillige Schulsport ergänzt und vertieft den obligatorischen Schulsport. Er leitet die Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven Freizeitgestaltung an und bietet Einblick in verschiedene Sportarten.	<i>aufgehoben</i>	Die Rechtsgrundlage dazu befindet sich neu in der VO Volksschule
<sup>2</sup> Die Kurse werden semester- oder jahresweise angeboten.	<i>verschoben</i>	
<sup>3</sup> Als Kursleitung werden grundsätzlich anerkannte Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter eingesetzt.	<i>verschoben</i>	
<sup>4</sup> Die Elternbeiträge betragen Fr. 50.– pro Semester.	<i>verschoben</i>	
<sup>5</sup> Es werden gesamtstädtische Turniere angeboten.	<i>verschoben</i>	
<sup>6</sup> Die Organisation, Koordination und Aufsicht erfolgt durch das Departement Schule und Sport.	<i>verschoben</i>	
<b>Art. 40</b> Freiwillige Wintersportlager		Vershoben zu «ergänzende Angebote» vgl. Art. 60
<sup>1</sup> Ab der 4. Klasse können Wintersportlager angeboten werden.	<i>verschoben</i>	
<sup>2</sup> Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.	<i>verschoben</i>	
<b>Art. 41</b> ...	<i>aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<b>Art. 42</b> ...	<i>aufgehoben</i>	
<b>12 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>18 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 43</b> Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts	<b>Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	
<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgehoben:	<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Statuts werden aufgehoben:	
a. Reglement über die Kinderhorte in der Stadt Winterthur vom 13. September 2005,	a. Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur vom 29. Juni 2010,	
b. Übergangsorganisationsreglement vom 17. Juni 2008 (inkl. I. und II. Nachtrag vom 16. Juni 2009 resp. 29. Juni 2010).	b. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Oberwinterthur vom 21.01.2020,	
	c. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Stadt-Töss vom 28.01.2020,	
	d. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Seen-Mattenbach vom 08.09.2020,	
	e. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Veltheim-Wülflingen vom 12. Mai 2015.	
<b>Art. 44</b> Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	<b>Art. 65 Inkrafttreten</b>	
<sup>1</sup> Das Organisationsreglement tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft, ausgenommen Artikel 39 Abs. 4, welcher auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2010/2011 in Kraft gesetzt wird.	Das Organisationstatut tritt per Schuljahr 2022/23 in Kraft.	
	<b>Art. 66 Übergangsbestimmungen</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
		<i>noch zu bestimmen</i>
<sup>2</sup> Für das erste Semester des Schuljahres 2010/2011 betragen die Elternbeiträge im freiwilligen Schulsport Fr. 40.– pro Semester.	<i>aufgehoben</i>	
<b>Anhänge</b>		
1 Schultransporte	<b>1 Schultransporte</b>	<i>Anhang 1 Schultransporte wird belassen und angepasst auf die neue Behördenorganisation</i>
2 Prozessbeschreibung Archivierung Zeugnisse und Absenzenlisten	<i>aufgehoben</i>	
3 Pflichtenheft für die Mitglieder der Kommission «Medien Schule»	<i>aufgehoben</i>	
	<b>2 Elternmitwirkung</b>	Regelungen sind noch auszuarbeiten.
	<b>3 Schulprogramm</b>	Regelungen sind noch auszuarbeiten.

